



Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen Salzhaus

Ortsansässige

1. Benützungsgebühren exkl. MwSt

- Art. 1 ¹ Es wird zwischen folgenden Benützungskategorien unterschieden:
- I. Miete pro Tag (inkl. Einrichten und Wegräumen)
 - II. Zusatztage ohne Unterbruch
 - III. Kurzbenützung (max. 5 Std.) von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Räumlichkeiten	I.	II.	III.
Halle inkl. Bühne	370.00	250.00	170.00
Küche: Getränke- und Speiseangebot	300.00	300.00	300.00
Küche: Getränkeangebot + kalte Küche (z.B. Wienerli, Sandwich) und als Lagerraum	150.00	150.00	150..
Galerie	80.00	80.00	80.00
Foyer als BAR oder mit Konsumation / Ausstellungsraum / Einzelmietung	190.00	190.00	170.00
Foyer als Ausstellungsraum zusammen mit Hallenmiete	110.00	110.00	90.00
Foyer als Garderobe / Eintrittskontrollen	20.00	20.00	20.00
Theorieraum		100.00	
Dusche mit Garderobe		100.00	
Kaution (Rückerstattung nach Abrechnung)		500.00	

² Der Mietpreis kann zum Voraus in Rechnung gestellt werden.

³ Ortsansässige Vereine mit Sitz in Wangen a/Aare und die örtlichen Kirchgemeinden zahlen pro Anlass jeweils die Hälfte des Gesamtmietpreises gemäss der Gebührentabelle in Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs.1 und Abs. 2. Gebühren für Containerleerungen, defektes Material sowie zusätzlicher Reinigungsaufwand des Salzhauswartes werden vollumfänglich verrechnet.

2. Kehricht

- Art. 2 Pro Container inkl. Leerung werden gestützt auf die Rechnung der Entsorgungsfirma kostendeckende Gebühren verrechnet.

3. Proben, Einrichten und Wegräumen

- Art. 3 ¹ Die Benützung für das Einrichten, Wegräumen und Proben (z.B. für Unterhaltungsabende, Theater, Konzerte) ist für 1 Tag und Abend gebührenfrei.

² Für weitere Einrichtungs- und Wegräumungstage inkl. Proben werden pro Tag von 07.00 Uhr bis 18.00 mit Fr. 100.00 und pro Abend ab 18.00 Uhr mit Fr. 50.00 verrechnet.

- Art. 4 Wenn die Arbeiten des Salzhauswartes länger als die im Anhang I zur Benützungsordnung vorgegebenen Stunden dauern, wird der Mehraufwand mit Fr. 80.00 pro Stunde separat verrechnet (Art. 20 Benützungsordnung).

- Art. 5 Die Benützung von Tischen und Stühlen ist in der Miete inbegriffen. Das Aufstellen und Wegräumen muss jedoch durch den Veranstalter organisiert werden.

4. Indexierung und Anpassung

- Art. 6 ¹ Eine generelle Anpassung der Benützungsgebühren erfolgt, wenn sich der Index der Konsumentenpreise um mehr als 5 % verändert.

² Ausgangslage: Landesindex der Konsumentenpreise per April 2008: 103.6 Punkte

³ Basis: Dezember 2005 = 100,0 Punkte

5. Unentgeltliche Benützung für ortsansässige Vereine

- Art. 7 ¹ Die Liegenschaftskommission kann für ortsansässige Vereine einmalige oder wiederkehrende Trainings / Übungen, die keinen kommerziellen Hintergrund haben, kostenlos genehmigen (z.B. Training und Spiele Volleyball, Training Trachtengruppe etc.)
- ² Die Benützung muss ohne Anwesenheit des Salzhauswartes möglich sein.
- ³ Die unentgeltliche Benützung hat einmaligen, benützungsgebührenpflichtigen Veranstaltungen zu weichen.

6. Schlussbestimmungen

- Art. 8 Die Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wangen an der Aare am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehenden Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen Salzhaus für Ortsansässige wurden an der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2021 genehmigt.
Änderungen 2023 beschlossen an den Gemeinderatssitzungen vom 14.08.2023 (in Kraft per 01.09.2023) und vom 16.10.2023 (in Kraft per 01.11.2023).

3380 Wangen an der Aare, 01.11.2023



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christoph Kiefer

Peter Bühler

Publikation

Das Inkrafttreten der Änderungen 2023 wurde in den Anzeigern Oberaargau Nr. 34 vom 24.08.2023 und Nr. 45 vom 09.11.2023 publiziert.